

Nutzungsbedingungen Ausstellung „5 Jahre unabhängige Dokumentation antisemitischer Vorfälle in Schleswig-Holstein“

§1 Leihfrist und Leihort

(1) Der Leihgeber überlässt dem/der Leihnehmer_in die Ausstellung „5 Jahre Dokumentation antisemitischer Vorfälle in Schleswig-Holstein“ für vertraglich definierte Zeiträume der Leihfrist und Dauer der Ausstellung.

(2) Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ausstellung in den vertraglich definierten Räumlichkeiten d.h. Straße, PLZ, Ort und Raum.

Die Leihgabe darf ohne eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Leihgeber nicht an Dritte weitergegeben oder an anderen Orten ausgestellt werden.

(3) Auch bei vereinbarter Leihfrist kann der Leihgeber die Leihgabe aus wichtigem Grund vorzeitig zurückfordern; als wichtiger Grund gelten insbesondere ein sich nach Vertragsschluss ergebender eigener Bedarf des Leihgebers sowie die Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die/den Leihnehmer_in.

§2 Auf-/Abbau und Transport

(1) Der/die Leihnehmer_in ist für den Hin- und Rücktransport der Ausstellung verantwortlich und übernimmt die etwaig anfallenden Transportkosten. Der Zeitpunkt und der Ort der Übergaben ist telefonisch oder per Mail zu vereinbaren. Bei Beendigung der festgelegten Leihfrist muss, falls nicht anders vereinbart, die Leihgabe an den/die Leihgeber_in an einem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Ort zurückgegeben sein. Der Rückgabeort wird in der Übergabebestätigung festgehalten. Zurückbehaltungsrechte stehen dem/der Leihnehmer_in nicht zu.

(2) Der/die Leihnehmer_in ist für einen sachgemäßen Auf- und Abbau der Ausstellung verantwortlich.

§ 3 Bewerbung der Ausstellung

(1) Die Bewerbung der Ausstellung muss unter folgender Nennung erfolgen:
„Die Ausstellung ist eine Leihgabe von LIDA-SH in Trägerschaft von zebra e.V.“

(2) Zur Erhaltung und Durchsetzung des gestalterischen Konzeptes der Ausstellung ist jegliche Bewerbung in Print- und oder digitalen Formaten durch das Gestaltungsunternehmen der Ausstellung zu entwerfen. Im Rahmen der Vorplanung erhält der/die Leihnehmerin den Kontakt des Gestaltungsunternehmens.

(3) Eine Abweichung von §3(2) ist nur mit triftigem Grund und nach vorheriger Absprache mit dem Leihgeber möglich.

§4 Kosten und Haftung

- (1)** Die Überlassung der Ausstellung ist für den/die Leihnehmer_in kostenlos.
- (2)** Der/die Leihnehmer_in kommt für etwaige Werbungskosten auf.
- (3)** Der/die Leihnehmer_in haftet für sämtliche Schäden, die während der Leihfrist entstehen.

§5 Verhalten bei Schäden an der Ausstellung

- (1)** Der/die Leihnehmer_in informiert den Leihgeber umgehend via E-Mail über jegliche Schäden und Beschädigungen der Ausstellung.
- (2)** Die Information über eine Beschädigung enthält:
 - ein Bild der Beschädigung
 - den Zeitpunkt der Beschädigung
- (3)** Der/die Leihnehmer_in erklärt sich mit einer Dokumentation von zielgerichteten Beschädigungen durch die Dokumentationsstelle LIDA-SH einverstanden und stimmt einer Nutzung dieser Dokumentation in anonymisierter Form für die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit des Projektes zu.
- (4)** Bei zielgerichteten Beschädigungen teilt die/der Leihnehmer_in dem Leihgeber zusätzlich zu den Informationen aus § 5 (3) folgende Informationen mit:
 - welche Stellen innerhalb der Institution der/des Leihnehmer_in informiert wurden
 - welche Stellen außerhalb der Institution der/des Leihnehmer_in, wie Ermittlungsbehörden, informiert wurden
- (5)** Der/die Leihnehmer_in gibt zu ersetzende Ausstellungsexponate direkt bei dem Gestaltungsunternehmen der Ausstellung in Auftrag und liefert diese zum oben vereinbarten Zeitpunkt, im Falle der Unmöglichkeit einer Lieferung zu diesem Zeitpunkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den von den Vertragsparteien vereinbarten Ort.